

Der Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung Gesetz und Praxis gem. § 8a Abs. 1 und 3 SGB VIII

Ursula Barkow

In meinem Vortrag werde ich Ihnen die Arbeit des Sozialdienstes, des Jugendamtes, im Bereich § 8a Abs. 1 und 3 SGB VIII darstellen, den Gesetzesinhalt erläutern, die Definitionen der Kindeswohlgefährdung und der vier Grundformen. Exemplarisch werde ich einige konkrete Erscheinungsformen benennen, wie sie Ihnen auch in Ihrem Schulalltag begegnen können. Die einzelnen Merkmale sind dabei nicht als diagnostische Belege für ein Missbrauchssyndrom, was es nicht gibt, zu werten, es sind Anhaltspunkte.

Mein Ziel ist Ihnen als LehrerInnen, RektorenInnen, die täglich Umgang mit den Kindern haben, Ihre enorme Bedeutung für die Kinder unter dem Aspekt Kinderschutz bewusst zu machen. Wenn die Kinder zu Hause stundenlang die Hölle erleben, könnten sie in den 5 Stunden Schule täglich einen Ausgleich haben. Hier könnten sie Erwachsene nicht als Bedrohung erleben, sondern als Personen, die respektvoll und achtsam mit ihnen umgehen und an die man sich wenden kann. Gerade in der Grundschule sind Sie als LehrerInnen/RektorInnen für die Kinder vertrauenswürdige und positiv besetzte Erwachsene.

Der Schutzauftrag im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII wird ausgelöst, sobald gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden. Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

Darunter zu verstehen sind Handlungen gegenüber Kindern, die das leibliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes gefährden. Man unterscheidet zwischen

- körperlicher und seelischer Vernachlässigung,
- seelischer Misshandlung,
- körperlicher Misshandlung und
- sexueller Gewalt.

Für alle das Kindeswohl gefährdenden Erscheinungsformen gilt, dass sie in allen Schichten vorkommen. Die Gefährdungen geschehen zumeist zu Hause, d. h. an dem Ort, wo Kinder sicher sein, wo sie eigentlich Förderung und Schutz erhalten sollten. Sie geschehen zumeist durch die Personen, auf die das Kind primär bezogen ist, die es liebt, zu denen es eine Bindung aufbauen will bzw. zu denen es eine Bindung hat.

Die Bedürfnispyramide nach Masslow stellt die menschlichen Bedürfnisse nach basaler Versorgung mit Essen und Trinken, nach Schutz und Sicherheit, nach seelischer und körperlicher Wertschätzung, nach Anregung, Spiel und Leistung, nach Selbstverwirklichung graphisch dar. Entsprechend der Anordnung müssen die Grundbedürfnisse, die physiologischen erst befriedigt sein, damit sich auf der nächsten Stufe erst Interessen entwickeln können, deren Befriedigung dann angestrebt werden kann.

Vernachlässigung bedeutet, dass die Bedürfnisse auf einer oder mehreren Ebenen chronisch unzureichend befriedigt werden. Sie ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Sorge verantwortlicher Personen. Es gibt zwei Kategorien der Vernachlässigung: Die passive Vernachlässigung, die aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der Sorgeberechtigten entsteht, und die aktive Vernachlässigung. Sie ist die wissentliche Verweigerung von Handlungen, die von den Sorgeberechtigten als nachvollziehbarer Bedarf des Kindes erkannt wird. Die Bindungspersonen reagieren wenig feinfühlig, feindselig oder nicht auf die Bedürfnisse des Kindes oder sind in ihren Reaktionen extrem wechselhaft.

Es ist gleichgültig, warum Vernachlässigung erfolgt. Entscheidend ist die nachhaltige Wirkung der Vernachlässigung, die im schlimmsten Fall zum Tode führt, wenn beispielsweise das Bedürfnis nach Nahrung nicht befriedigt wird.

Erfahrene Mängel wirken ein Leben lang. Sie beeinflussen die Entwicklung des Kindes, ihr Bindungs-, Sozial- und Leistungsverhalten nachhaltig. Dabei gilt, um so jünger das Kind, desto direkter schlagen die Wirkungen durch, um so gravierender die Folgen, um so größer ist das Risiko bleibender körperlicher und seelischer Schäden.

Gerade Kleinkinder können sich gegen Vernachlässigung nicht erfolgreich wehren. Ihr Protest, ihre Verzweiflung und ihre Abwehrreaktionen lösen nicht selten sogar problemverschärfende Gegenreaktionen der Sorgeberechtigten aus. So kann die Reaktion des Kindes auf massive Vernachlässigung zum Ausgangspunkt von Misshandlungen durch überforderte Sorgeberechtigte werden.

Erst wenn die Kinder alt genug sind, können sie ihre Symptome und ihre Notlage offensiv durch problematische oder fehlangepasste Verhaltensweisen in den gesellschaftlichen Institutionen zeigen.

Was heißt das für Sie? Sie sollten aktiv werden, wenn Kinder, tagelang die gleiche Kleidung tragen, unabhängig von der jeweiligen Witterung; Kinder, tagelang unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben; Kinder morgens immer alleine aufstehen müssen, während die Sorgeberechtigten noch schlafen; die Zähne der Kinder schwer kariös sind, wenn Kinder nie ein

Frühstück dabei haben.

Bei der psychischen Misshandlung handelt es sich um Äußerungen und Handlungen der Sorgeberechtigten, durch die das Kind herabgesetzt und überfordert wird. Dem Kind wird klar gemacht, dass es von den Sorgeberechtigten abgelehnt wird und dass sie nichts von ihm halten. Es erhält keinerlei Wertschätzung, Achtung oder Zuneigung und hat schließlich selbst das Gefühl nichts wert zu sein. Kinder, die dieser Misshandlungsform über längere Zeit ausgeliefert sind haben als Erwachsene Angst vor Beziehungen. Sie sind verzweifelt auf der Suche nach Menschen, die ihnen ein Stück Bestätigung geben, emotionales Vertrauen und Annahme.

Beispiele psychischer Misshandlung sind Liebesentzug, andauernde Bestrafungen, Demütigungen, ständige Nörgeleien, aber auch symbiotische Beziehungen, bei denen dem Kind vermittelt wird, es könne ohne den Vater/die Mutter nicht leben, weil die Welt gefährlich und bedrohlich ist. Die Verselbstständigung des Kindes wird massiv behindert.

Was heißt das für Sie ? Sie sollten aktiv werden, wenn Kinder, sich bei Angst, Schmerzen, Enttäuschung alleine verkriechen. Diese Kinder können die Erfahrung des Getröstet werden durch Gesten der Zärtlichkeit und Ermutigung nicht erfahren haben.

Die körperliche Misshandlung ist die physische Gewalteinwirkung eines Sorgeberechtigten oder anderen auf ein Kind. Sie ist immer auch eine psychische Misshandlung. Das Kind wird durch die Misshandlung durch die Sorgeberechtigten, die seine Vertrauenspersonen sind, immer in die Rolle des Opfers gedrängt. Das Kind spürt nicht nur den Schmerz, sondern empfindet auch Bedrohung, Feindseligkeit, Ausgeliefertsein, Scham und Wut angesichts der eigenen Schwäche. Die Misshandlungen erfolgen bewusst beispielsweise als Bestrafung oder spontan und zufällig.

Es gibt eine Fülle von Symptomen körperlicher Misshandlungen. Doch liegen bei etwa 90% aller misshandelten Kinder Symptome auf der Haut vor: blaue Flecken, Striemen, Narben. Ein weiteres Indiz sind blaue Flecken in verschiedenen Stadien und an vielen Körperstellen. Zufällig zustande gekommene blaue Flecken sind zumeist am Knie oder an der Stirn.

Wie man inzwischen aus der Gewaltforschung weiß ist auch das Erleben der Gewalt zwischen den Sorgeberechtigten ebenso belastend für die Kinder. In 80-90 % der Gewalttaten zwischen den Sorgeberechtigten sind die Kinder anwesend oder im Nebenraum. Hier treten dieselben Symptome bei den Kindern auf, als ob sie selbst geschlagen würden: sie fühlen Angst, Hilflosigkeit, Ausgeliefertsein, existenzielle Bedrohung. Das Miterleben von Partnergewalt beeinträchtigt die Lern- und Konzentrationsfähigkeit der Kinder, was zu einer Beeinträchtigung des

Schulerfolges führt, und die Beziehungen zu Gleichaltrigen, nicht nur in den ersten Liebesbeziehungen und späteren Partnerschaften. In allen Beziehungen verfügen die Kinder über weniger konstruktive Konfliktlösungs-muster und haben eine erhöhte Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt.

Was heißt das für Sie ? Sie sollte aktiv werden, wenn Kinder, immer in der Rolle des Opfers oder Täters sind, wenn sie Konflikte primär mit Gewalt oder dem Erdulden von Gewalt austragen.

Die sexuelle Gewalt wird weltweit definiert als eine sexuelle Handlung eines Jugendlichen oder eines Erwachsenen mit einem Kind oder mit einem psychisch und/oder abhängigen Menschen, die aufgrund ihrer emotionalen und/oder intellektuellen Entwicklung oder körperlichen Abhängigkeit nicht in der Lage sind, dieser sexuellen Handlung informiert und frei zuzustimmen. Dabei werden vom Täter die ungleichen Machtverhältnisse ausgenutzt, um das Opfer zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die Betroffene zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt. Wenn die Geheimhaltung nicht mehr möglich ist, greift der Täter die Glaubwürdigkeit des Opfers an.
Sexueller Missbrauch ist immer Ausdruck inner- und außerfamiliärer Gewalt. Zumeist wird der sexuelle Übergriff bereits lange Zeit vor dem eigentlichen Akt geplant.

Was heißt das für Sie? Sie müssen aktiv werden, wenn Kinder sozial isoliert sind, sie eine extrem sexualisierte Sprache haben, sie schwer gewalttätig und/oder sexuell gegen andere Personen übergreifen.

Entsprechend § 8a Abs 1 SGB VIII muss das Jugendamt also im Sinne des Schutzauftrages aktiv werden, sobald gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden. „Bekannt werden“ heißt, eine ernstzunehmende, konkrete Meldung, unabhängig von ihrer Form.

Das JA hat keinen Ermessensspielraum! Viele Menschen scheuen den Kontakt zur Behörde, da sie Angst haben, jemanden zu denunzieren. Die Darstellung in den Medien fördert diese Angst. Dort wird die Arbeit des Jugendamtes auf gescheiterte oder nicht stattgefundene Interventionen reduziert. In Filmen wird das Jugendamt parodiert als willkürlich handelnde Eingriffsbehörde.

Glücklicherweise wandelt sich gerade, ausgelöst durch spektakuläre Fälle wie Kevin, die Angst zum Telefon zu greifen in Sorge um die betroffenen Kinder. Die Neufassung des Gesetzes betont die Unterstützungsleistungen und bestimmt durch die Forderung nach Einbeziehung mehrerer Fachkräfte, der Sorgeberechtigten, der Kinder die Arbeitsweise des Jugendamtes. Damit wird Willkür des Amtes durch den Gesetzgeber eingedämmt.

Soweit zu den Auslösern des Schutzauftrages. Im Jugendamt beziehen wir je nach Umfang der Informationen eine Risikofaktorenliste in unsere Überlegungen zur Risikoabschätzung mit ein, die Ihnen als Kopie vorliegt. Liegen die bekannt gewordenen Kriterien unterhalb des Auslösers „gewichtige Anhaltspunkte“ ist der Fall kein Fall des § 8a SGB VIII. Beides ist zu dokumentieren, sowohl ob die Anhaltspunkte begründet oder unbegründet sind?

„Bekannt werden“ heißt für Sie Beobachtungen primär des Verhaltens der Kinder. Sie haben die Möglichkeit die Kinder täglich zu sehen, können Verhaltensbeobachtungen über einen längeren Zeitraum machen. Dabei sehen sie sowohl das kontinuierliche Verhalten, als auch das Verhalten an besonderen Tagen, beispielsweise an den Montagen, nach den Ferien. Auch können sie ständig Vergleiche machen zu anderen Kindern aus der Klasse. Weiterhin können sie die Sorgeberechtigten im Umgang mit ihren Kindern beobachten.

„Bekannt werden“ heißt für das Jugendamt, eine ernstzunehmende, konkrete Meldung, unabhängig von ihrer Form. Die Meldung kann also schriftlich, telefonisch und persönlich eingehen durch Familienangehörige, Selbstmelder, Nachbarn, Institutionen. Auch anonymen Meldungen muss nachgegangen werden. Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit dem Melder am aussagekräftigsten, weil dabei gezielt Informationen abgefragt werden können.

Sie als Vertreter der Institution Schule unterliegen natürlich dem Datenschutz. Sie dürfen grundsätzlich das Jugendamt informieren, wenn Sie dies vorher mit den Sorgeberechtigten vereinbart haben. Sollte dies nicht möglich sein, müssen Sie gewissenhaft die grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter Vertrauensschutz kontra Kinderschutz abwägen. Datenübermittlung an das Jugendamt ist bei zu rechtfertigendem Notstand erlaubt. Sie sollten alle Vorgänge, die mit dem betroffenen Kind zusammenhängen, ihre Beobachtungen, die Interventionen, die sie in der Vergangenheit unternommen haben, als auch ihre persönliche Interessenabwägung sorgfältig und umfassend dokumentieren.

Im Jugendamt wird im Folgenden geprüft ob die Familie dem Jugendamt bekannt ist, ob es in der Vergangenheit Hilfen gegeben hat und wie deren Verlauf war.

Die erste Risikoabschätzung nach der Meldung erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Das bedeutet kein Mitarbeiter des JA entscheidet allein. Auch die weiteren Aktionen werden immer nach einem Austausch zwischen mehreren Fachkräften initiiert. Fallverantwortlich bleibt aber der zuständige Sozialarbeiter.

Kommen die Fachleute zu der Ansicht, dass das Kind, akut gefährdet ist, der Schutz des Kindes nur gewährleistet werden kann, wenn das Kind in Obhut genommen wird, wird dementsprechend gehandelt: Das Kind wird in Obhut genommen, d.h. in einem Kinderheim untergebracht, die

Sorgeberechtigten werden informiert und zum Gespräch eingeladen.

Wenn das Kind nicht sofort in Obhut genommen werden muss, erfolgt in der Regel nach der Meldung ein unangemeldeter Hausbesuch bei der betroffenen Familie von zwei Mitarbeitern des JA, am selben Tag. Der Hausbesuch dient der weiteren Informationsgewinnung, kann aber, je nach Gefährdung des Kindes zu einer sofortigen Inobhutnahme führen, wenn das Kind einer akuten Gefährdung ausgesetzt ist.

Durch den Hausbesuch, die persönliche In-Augen-Schein-Nahme erhält man ein Bild der familiären Situation. Mit dem Hausbesuch werden auch die Sorgeberechtigten in Risikoabschätzung miteinbezogen, wie vom Gesetz vorgeschrieben.

Ich gehe jetzt sehr ins Detail, um Ihnen einige Ankerpunkte zugeben:
Nicht nur die Atmosphäre, die im Haushalt vorherrscht, ist bedeutend, wir achten auf die Ausstattung der Wohnung, ist sie ausreichend möbliert, ist sie ausreichend groß; gibt es Hinweise auf äußere Gewaltanwendung wie beispielsweise aufgebrochene Türen; den Allgemeinzustand der Wohnung, herrscht das Chaos, sind die Rollläden bei Tag unten;
gibt es erhebliche Gefahrenquellen im Haushalt, z. B. Herumliegen von Spritzbesteck, Medikamenten, offene Stromkabeln
auf die Zimmeraufteilung, hat jedes Kind ein eigenes Bett, ist der Schlafplatz abgeschirmt, hat das Kind eine eigene Rückzugsmöglichkeit, ist das Kinderzimmer den Bedürfnissen eines Kindes angemessen ausgestattet, hängen Bilder an den Wänden, eigene Produktionen, welches Spielzeug hat das Kind, gibt es nur elektronisches Spielzeug, hat es TV Play-Station und PC im Kinderzimmer, hat es einen Schreibtisch oder Tisch um Hausaufgaben machen zu können,
wird das Wohnzimmer von einem riesigen Fernseher, der immer läuft dominiert, etc.

Allein diese Äußerlichkeiten geben viel Aufschluss über das Familienleben, bevor das erste Wort gesprochen wurde.

Bei dem Hausbesuch stellen wir uns zunächst vor, Name und Tätigkeit, und geben eine kurze Sachstandsmitteilung. Wir benennen unsere Aufgaben und Pflichten und evtl. Hilfsmöglichkeiten. Auch unser gesetzlich vorgeschriebenes Wächteramt erklären wir, wonach wir auch anonymen Hinweisen nachgehen müssen. Schwerpunkt ist dabei die Sorge um das Kind.

Je nach Situation lassen wir uns eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber den Institutionen Schule, Hort als auch Kinderarzt geben. In jedem Fall bieten wir Hilfe und Unterstützung an durch weitere Gespräche auch im Jugendamt.

Während wir die Sorgeberechtigten erzählen lassen, gilt es die persönliche Situation der Sorgeberechtigten zu beurteilen:

- machen sie einen stark verwirrten Eindruck, führen sie Selbstgespräche, reagieren sie auf Ansprache
- sind sie berauscht oder benommen bzw. wirken sie in ihrer Erscheinung eingeschränkt steuerungsfähig, was auf massiven Drogen- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- hatten sie traumatisierende Lebensereignisse z. B. Verlust eines Angehörigen, ein großes Unglück...
- ist die Familie sozial isoliert gegenüber Nachbarn, Bekannten und Verwandten, gibt es Freunde

Es folgen Beobachtungen der Bindung zwischen Mutter(Vater) und Kind: ist Mutter/Vater sicherer „Hafen“, von dem das Kind Kontakt zu uns aufnimmt, wie sind die nonverbalen Signale der Familie, z. B. Blickkontakt zwischen Mutter/Vater und Kind; ist Mutter/Vater Kind zugewandt und umgekehrt; Gesten, Sprache, Lautstärke u. ä.. Bedeutsam ist nicht zuletzt: wie ist die Kontaktaufnahme des Kindes uns gegenüber, wie reagieren die Sorgeberechtigten auf unseren Besuch und die vorliegende Mitteilung.

Im Gespräch wird geprüft

- wieweit sind die Sorgeberechtigten bereit und/oder fähig bei einer notwendigen Veränderung mitzuwirken
- können sie die Kindeswohlgefährdung abwenden
- haben sie Problemeinsicht
- wären sie/sind sie bereit zu kooperieren, sind sie bereit Hilfe anzunehmen

Gleichzeitig werden die Schutzfaktoren der Kinder geprüft sowie die der Familie.

Konkret nutzen wir die Ihnen als Kopie vorliegende Risikoscheckliste, in der auch Schutzfaktoren aufgezählt werden.

Mögliche Ergebnisse aus den gesammelten Informationen

1. Es besteht keine Notwendigkeit von pädagogischen Hilfen. Dies trifft dann zu, wenn die geschilderte Situation nicht identisch ist mit der tatsächlichen Situation vor Ort und das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist. Seine Bedürfnisse werden erfüllt.
2. Die Sorgeberechtigten schildern ihr Problem, zeigen Problemeinsicht, erkennen Hilfebedarf und wünschen externe Hilfen. Dann werden mögliche Hilfsangebote benannt und weitere Beratungsgespräche konkret vereinbart.
3. Die Sorgeberechtigten schildern ihr Problem, erkennen keinen Hilfebedarf und lehnen externe Hilfen ab: Wenn keine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, stehen wir der Familie weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung und begleiten die

betroffene Familie weiterhin. Das Kind bleibt in der Familie. Auch dem Kind wird erklärt, was passiert ist, und das künftig Gespräche stattfinden werden.

Wenn eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, dann erfolgt eine Herausnahme des Kindes im Rahmen einer Krisenintervention zur vorübergehenden Entlastung der Familie mit Zustimmung der Sorgeberechtigten. Wir motivieren die Sorgeberechtigten dem Kind gegenüber zu äußern, dass die Unterbringung ihr Wunsch ist. Ideal ist, wenn sie Sachen für das Kind einpacken und je nach Situation das Kind zur Einrichtung begleiten. Eine Inobhutnahme des Kindes gem. § 42 SGB VIII. Wir erläutern die Gründe wie zum Beispiel Deeskalation, was mit dem Kind geschieht, wir geben eine rechtliche Belehrung und erläutern unsere weiteren Arbeitsschritte wozu die Mitteilung ans Familiengericht gehört. Auch hier ist bedeutsam, das Kind kindgemäß zu informieren, was passiert ist, dass wir jetzt die Verantwortung für das Kind tragen, und das wir bestimmen, dass das Kind in eine Einrichtung kommt, weil die Sorgeberechtigten jetzt nicht in der Lage sind, dem Kind das zu geben, was es gerade braucht. Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls latent, aber nicht akut, vorliegt, informieren wir das Familiengericht.

Im Anschluss an den Hausbesuch wird ein Fachteam im Jugendamt einberufen, an dem KollegInnen teilnehmen. Die beteiligten Fachkräfte sind in Frankfurt die MitarbeiterInnen des Sozialdienstes. Sie alle haben eine Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiter, haben weitgehend Zusatzausbildungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, verfügen oft über langjährige Berufserfahrung auch mit traumatisierten Menschen, und ihre amtlichen Führungszeugnisse werden regelmäßig überprüft.

Für das Fachteam wird schriftlich eine Fallvorlage verfasst, in der die bisherigen Informationen, die Beobachtungen, als auch erste Hypothesen zur Familiensituation nachvollziehbar dokumentiert werden. Das Zusammenwirken mehrer Fachkräfte soll die Risikoeinschätzung, nachdem viele Informationen gesammelt worden sind, fundieren, die zuständige Sozialarbeiterin fachlich beraten, deren Hypothesen überprüfen und aus verschiedenen Blickwinkeln analysieren. Der Tunnelblick soll eingeschränkt werden. Gleichzeitig werden im Fachteam, wo wir nach mit bestimmten Methoden arbeiten, konkrete Hilfsangebote für die Betroffenen entwickelt und deren Ziele festgelegt. Abschluss bildet des Fachteams ist immer ein Protokoll, in dem die speziellen Defizite der Familie, die mittels einer ambulanten oder stationären Jugendhilfe bearbeitet werden müssen, aufgelistet werden.

Im Anschluss an das Fachteam wird der Familie das Ergebnis der Beratung mitgeteilt und die Sorgeberechtigten können sich entscheiden, ob sie die vorgeschlagene Hilfe annehmen wollen und bereit sind, dabei mitzuarbeiten.

Es folgt die Suche durch den Sozialarbeiter nach dem geeigneten Träger, wobei die Sorgeberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht haben. In der Regel werden den Betroffenen zwei verschiedene Träger, die die Hilfe ausführen sollen, vorgestellt.

Weigern sich die Sorgeberechtigten eine Hilfe anzunehmen, zum Beispiel eine stationäre Jugendhilfe, so muss das Jugendamt evtl. weitere Gespräche führen und Motivationsarbeit leisten. Je nach Gefährdungssituation ist auch das Familiengericht anzurufen. Ziel der Einschaltung des Gerichtes ist es, einen Eingriff in das elterliche Sorgerecht zu erreichen, um mit einem Teil des Sorgerechtes Hilfen für das Kind einzurichten zu können. Das Jugendamt selbst ist grundsätzlich nicht berechtigt in das Sorgerecht einzugreifen. Dies darf nur das Familiengericht. Es dürfen also keinerlei pädagogischen Hilfen gegen den Willen der Sorgeberechtigten für das Kind eingerichtet werden! Eine Inobhutnahme dient nur der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Sie ist immer zeitlich eng befristet, nämlich bis die Sorgeberechtigten sozialpädagogische Hilfen annehmen, oder sollten sie sich weigern, das Familiengericht über die Unterbringung entscheidet.

Das Jugendamt schaltet also das Familiengericht ein,

- wenn das Kind gefährdet ist
- die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung selbst abzuwenden und damit verbunden
- die Gefahr für das Kind nicht auf andere Weise, durch private wie öffentliche Hilfe, insbesondere durch Hilfen der Jugendhilfe begegnet werden kann.

Dies geschieht mittels eines Antrages an das Familiengericht, in dem das Jugendamt dem Gericht

- die Gefährdungstatbestände benennt und darstellt,
- was von Seiten des Jugendamtes unternommen worden ist, um die Gefährdung abzuwenden
- aus welchen Gründen diese Interventionen gescheitert sind, und
- welche Hilfen mit dem beabsichtigten Eingriff in das Elternrecht durchgesetzt werden sollen

Der Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 und 3 SGB VIII Gesetz und Praxis

- Einleitung
- Gewichtige Anhaltspunkte = Auslöser des Schutzauftrages
- Definition Kindeswohlgefährdung
- 4 Grundformen der Kindesmisshandlung
- Bekannt werden, Form, 1. Risikoabschätzung, Datenschutz
- Hausbesuch - Information und Einbeziehung der Sorgeberechtigten

- Mögliche Ergebnisse aus den gesammelten Informationen
- Fachteam – Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbeziehung der Sorgeberechtigten
- Einschaltung des Familiengerichtes

Inputreferat zum § 8a SGB VIII – Historie und Intention des Gesetzes

Karl Mikolait

Vorab eine Voreklärung zum „Elternbegriff“ :

Wir, die Unterarbeitsgruppe der AG Kinderschutz, als Veranstalter der Fortbildungsreihe, haben uns darauf geeinigt, anstelle von den Eltern, von den Sorgeberechtigten zu sprechen. (Ausnahme zitierte Gesetzestexte, in denen der Begriff „Eltern“ klar benannt ist). Zwar sind die Eltern Ihrer Schüler häufig in Personalunion Sorgeberechtigt, aber wie sie wissen, handelt es sich bei Ihren Schülern häufig um Kinder aus sog. Patchworkfamilien in denen nur ein Elternteil über das Sorgerecht verfügt. Weiterhin kommt es häufig vor, dass Kinder bei Großeltern oder anderen Verwandten leben, die das Sorgerecht übertragen bekamen. Daher verkürzt der Begriff Eltern oftmals die Realität.

Historie und Intention des Gesetzes

Das erste deutschlandweit gültige Sammelgesetz zur Jugendwohlfahrt wurde vom deutschen Reichstag als Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1922 verabschiedet und trat am 01.04.1924 in Kraft. Daraufhin entstanden die ersten Jugendämter. Dieses Gesetz war schwerpunktmäßig in vielen seiner Kernbereiche polizei- und ordnungsrechtlich orientiert. Durch die angespannte politische Situation am Ende der Weimarer Republik, in der die Regierung nahezu ununterbrochen mit Notstandsverordnungen regierte, gestaltete sich die konkrete Umsetzung sehr zögerlich bzw. wurde später in der Zeit des Dritten Reiches in seinen wohlfahrtspolitischen Ansätzen so gut wie nicht mehr angewendet.

Mit der Novellierung 1953 wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in das Jugendwohlfahrtsgesetz umbenannt.

Erst 1961 wurde im JWG der Begriff Jugendhilfe eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Ausgestaltung als Aufgabe der Sozialpädagogik definiert.

An die Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes trat 1991 das Kinder- und Jugendhilfegesetz , SGB VIII. Die gesetzliche Neuregelung zielte darauf ab, das Eingriffs- und ordnungspolitisch orientierte JWG durch ein präventiv orientiertes Leistungsgesetz abzulösen und den Funktionswandel der öffentlichen Jugendhilfe auf neue rechtliche Grundlagen zu stellen. Der fachliche Paradigmenwechsel führte zu einer Neuformulierung grundlegender Sozialisations- und Erziehungsziele. So ist die Sprache nun von einer lebensweltorientierten Jugendhilfe, von Prävention, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration. Die Stoßrichtung der Jugendhilfe ist auf die Realisierung von Emanzipation und Parteilichkeit ausgerichtet.

Staatliche Sozialpolitik zielt mit diesem Gesetz nunmehr auf soziale Gerechtigkeit, durch gerechte Verteilung der Lebenschancen und soziale Sicherheit für die Menschen ab. Daraus ergeben sich für den Staat sowohl Kernaufgaben als auch Gewährleistungsaufgaben.

Im SGB VIII, § 1 Abs. 1 normiert der Gesetzgeber den Rechtsanspruch junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf eine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die kommunalen Jugendämter nehmen als öffentliche Träger der Jugendhilfe die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr. Hierzu gehören insbesondere:

Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Dazu beizutragen, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen wird.

Mit der heutigen Veranstaltung wollen wir uns auf den dritten Punkt dieser Aufzählung, nämlich Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, konzentrieren.

Die Verpflichtung des Staates, Kinder vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen (also der „Schutzauftrag“) war bereits lange vor der Gesetzeserneuerung des SGB VIII von 1991 im Grundgesetz Artikel 6 Abs. 2 festgeschrieben und aufgrund des Wichtigkeitsgehaltes mit der Einführung des SGB VIII in den § 1 Abs. 2 wortgetreu übernommen. Hier heißt es: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Der in das SGB VIII übernommene Artikel 6 Abs. 2 unterscheidet sich deutlich von anderen Grundrechten durch seinen Pflichtgehalt. Somit ist dies nicht als eigenes Recht wahrnehmbar, sondern als eines, um den

Schutz der Kinder willen. Das heißt, die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts gilt in erster Linie dem Schutz des Kindes.

Demgegenüber ist der Träger des staatlichen Wächteramtes „die staatliche Gemeinschaft“. Hiermit ist der Staat in seinen jeweiligen Kompetenzbereichen als Bund, Kreise und Gemeinden gemeint:
a. als Legislativorgane – in der Gesetzgebung
b. als Exekutivorgane – insbesondere die Jugendämter, in der Ausführung
c. als Judikative – insbesondere die Familiengerichte

Die Intention des Wächteramtes ist die „Verhütung von Verletzungen des Kindeswohls“.

Inhaltlich hat der Staat:

Verletzungen des Kindeswohles grundsätzlich vorzubeugen und gegebenenfalls Maßnahmen der Gefahrenabwehr einzuleiten, aber auch bei Eintritt einer Kindeswohlgefährdung zu versuchen, diese zu kompensieren.

Hierbei gilt grundsätzlich „ die Aufgabe der Gefahrenvorsorge und der Gefahrenabwehr steht vor der Gefahrenkompensation und muss geeignet sein, (d.h. zur Verfolgung des intendierten Zwecks), sie muss erforderlich sein, (d.h. nicht mit milderer Mitteln gleichermaßen effektiv) und verhältnismäßig.“

Sowohl im BGB § 1631(2) als auch im SGB VIII § 16 (1) wird weiterhin konkretisiert, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Wird allerdings das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes durch verschuldetes oder unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch Verhalten Dritter gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden oder entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Das bedeutet, dass in diesen Fällen das Familiengericht das Sorgerecht den Eltern teilweise oder ganz entzieht und einem Vormund, oder Pfleger überträgt.

Schwierig gestaltet sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem sogenannten Kindeswohl. Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Beurteilung subjektiver Rechte von Kindern durch die Fachpraxis zu konkretisieren ist. (Hierunter versteht man bspw. Recht auf seelische Gesundheit, Recht auf angemessene Kleidung, auf angemessene Ernährung)

Die Einschätzung objektiver Rechtsgüter gestaltet sich demgegenüber

unproblematischer. (Hierunter versteht man bspw. Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit)

Die Auflösung dieses Dilemmas lässt sich aus fachlicher Sicht durch die konkrete Beschreibung von Kinderrechten oder deren Verletzung und durch entsprechende Verfahren ermöglichen.

Das heißt eine grundsätzliche Haltung zum Kinderschutz einzunehmen und fachlich die Regeln der Kunst einzuhalten

Denn in der Praxis war schrittweise der Kontrollaspekt zu Gunsten einer falsch verstandenen Dienstleistungsorientierung verdrängt worden. (in manchen Jugendämtern wurde von „Kunden“ und „Kundenorientierung“ gesprochen, was Hinweisgebend auf eine entsprechende Haltung ist. Das Doppelmandat Jugendhilfe und Kontrolle wurde zunehmend verleugnet. (so beschrieben im 10. Kinder- und Jugendhilfebericht). Nicht erkannte Grenzen der Wirksamkeit von Jugendhilfe in Gefahrensituationen führten bspw. in Osnabrück, Stuttgart, Dresden, Leipzig, Mannheim, erstmals spektakulär durch die Medien aufbereitet, zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen SozialarbeiterInnen.

Als Folge hiervon hat der Deutsche Städtetag im April 2003 mit seinen Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls einen wichtigen Qualitätsstandard gesetzt.

Im Hinblick darauf, dass die Jugendämter keinen eigenen Beobachtungsrahmen von Kindern haben, weil sie keine Sozialisationsagenturen sind wie die Träger der Leistungserbringung in der Jugendhilfe (Kindergarten, Horte, Anbieter von Hilfen zur Erziehung etc.) hat der Gesetzgeber im § 8a SGB VIII den Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche durch Aufhebung der weit verbreiteten instanziellen Aufspaltung zwischen Kontrolle (Jugendamt) und Leistungserbringung (freie Träger) durch die Einführung konkreter Verfahrensvorschriften präzisiert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

Klaus Ruß

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mein Name ist Klaus Ruß. Ich darf Sie kollegial anreden, denn eigentlich

müsste ich an Ihrer Seite sitzen. Ich war Lehrer, achtunddreißigeinhalb Jahre lang an der Musterschule, 34 Jahre in der Lehrerausbildung und 18 Jahre stellvertretender Leiter des Studienseminars für Gymnasien in Frankfurt. Ich sage Ihnen das nicht, um ihnen eine Freude zu machen, sondern weil es im Zusammenhang mit der Veranstaltung wichtig ist. Dazu kommt, dass ich immer gerne und intensiv mit Grundschulen zusammengearbeitet habe, weil man von diesen so unglaublich viel lernen kann.

Zuerst muss ich ihnen erklären, wieso ein Pädagoge auf so ein sperriges Thema kommt und darüber referieren darf, was eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII ist. Das Thema wirkt möglicherweise ziemlich abgehoben und so gar nicht relevant für Lehrer.

Das hat folgende Bewandtnis: Ich habe schon sehr früh in meiner pädagogischen „Karriere“ Interesse daran gehabt, Kinder und Jugendliche auch von der nichtschulischen Seite zu sehen. Sie präsentieren sich uns ja im Ausschnitt ihrer Ganzheit wie ein Tortenstück. Sie zeigen sich uns – bewusst oder unbewusst – in ihrer Rolle als Schulkind; und der Rest Ihres Wesens und Lebens ist uns zunächst nicht einsehbar – bei allen guten Kontakten zu den Familien und dem Umfeld der Kinder, die wir als Lehrer selbstverständlich pflegen. Mein Weg, Kinder und Jugendliche von der „anderen Seite“ kennenzulernen, führte mich zunächst ins Gericht. Ich war hier in Frankfurt acht Jahre Jugendschöffe und hatte dabei viel zu tun gehabt mit der Jugendgerichtshilfe und dem Täter/Opfer-Ausgleich. Beide Einrichtungen haben dann im Studienseminar die Referendare belehrt, ebenso wie das „Interventionsteam Schule“ unter Leitung von Frau Dr. Maucher. Ich war – und bin – der Ansicht, dass Jugendsozialarbeit zwingend zur Lehrerausbildung gehört. Mit dieser Überzeugung stehe ich allerdings weitgehend allein.

Seit 17 Jahren bin ich allerdings, und das ist für mich das entscheidende Erlebnis, ehrenamtlicher Berater beim „Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche e. V.“. Von dieser Erfahrung aus gelingt es mir vielleicht, dem Thema näher auf den Leib zu rücken. Von dem, was wir an diesem Telefon hören, weiß ich, dass die Inhalte der Beratung ganz viel mit der Schule zu tun haben. Die Gefährdung des Kindeswohls geht beileibe nicht nur vom häuslichen Umfeld aus, sondern hat vielfältige Wurzeln auch in Ihrem Arbeitsfeld, der Schule! Das ist Ihnen vermutlich allen bewusst.

Von der Jugendgerichtshilfe weiß ich, in welcher Form und in welchem Ausmaß gegen SchülerInnen wegen Straftaten ermittelt wird. Vom Täter-Opfer-Ausgleich weiß ich, wie unsäglich Kinder, die ja ~~all~~ in der Schule sind, unter Straftaten und Gewalt leiden und dass sie sich oft von der Schule völlig im Stich gelassen fühlen. Die Tatsache, dass es das „Interventionsteam Schule“ gibt, das dann aktiv wird, wenn Lehrkräfte Schulkindern Gewalt zufügen, zeigt, dass die Schule grundsätzlich darüber nachdenken muss, ob sie ein sicherer Ort ist, möglicherweise als Gegengewicht gegen das, was Kinder zu Hause erleben.

Ich erzähle ihnen eine kleine Geschichte, die ich als Telefonberater im April dieses Jahres gehört habe:

Der 10jährige Roland, er ist in der 4. Klasse, ruft an und klagt, dass er seit einem halben Jahr von Klassenkameraden abgezogen wird. Einer hat herausgefunden, dass er reich sei, weil er ein Pferd habe, ein kleines Pony; und es hat sich dann eine Gemeinschaft, man könnte auch sagen: eine kriminelle Gang, von 10 Jungs zusammengefunden, die regelmäßig von seinem „Reichtum“ profitieren - durch erzwungenes Einladen zum Eis, durch Überlassen des Handys zum kostenlosen Telefonieren usw.

Roland ruft an, weil er völlig ratlos und verzweifelt ist, mit den Eltern hat er sich nicht zu reden getraut, um bei ihnen nicht als Schwächling zu gelten und vielleicht noch zusätzliche Strafe zu ernten. Er hat das getan, was ich ihm andernfalls am Telefon geraten hätte: Er hat sich an die Klassenlehrerin gewandt. Insgesamt 3 Mal und jedesmal vergeblich. Die Lehrerin hat dieses Thema schlicht nicht angenommen, sie hat es bagatellisiert, sie hat den Jungen verrostet: „Du gehst doch bald in die weiterführende Schule, das hältst du noch aus bis dahin.“ Und sie hat vor allem, das hat sich der Junge sehr genau gemerkt, gesagt: „Wenn ich Dir helfe, bis du bei den anderen ganz unten durch.“

Schule - ein sicherer Ort?

Dass solches Verhalten für Roland eine zweifache Katastrophe sein muss, erschließt sich jedem von uns. Erstens diese permanenten Übergriffe von fast der Hälfte der Klasse und zweitens, dass die Vertrauensperson, die Lehrerin, zu der er sich geflüchtet hat, ihn völlig allein lässt in seiner Not. Für solche Fälle gibt es das Kinder- und Jugendtelefon, und hoffentlich hat Roland sich von mir richtig beraten gefühlt.

Sie sehen an diesem Beispiel, das leider durchaus nicht einzig dasteht, dass die Schule für Kinder ein sehr ungemütlicher Ort sein kann. Wir haben in der Supervision des Sorgentelefons und in den Mitgliederversammlungen immer wieder die Frage diskutiert, wie hilfreich eigentlich die Verweisung von Kindern mit ihrem Kummer an ihre Schule, an die Klassenleitung, die Vertrauenslehrer, an die Schulleitung sein kann; und oft zweifeln wir, ob die Kinder da richtig ankommen.

- - - Frage einer Zuhörerin: „Was haben Sie ihm denn geraten?“ - - -

Es freut mich, dass Sie danach fragen. Ich habe zunächst einmal mit Roland besprochen - und er hat es ebenso gesehen - , dass er die Eltern

einbeziehen wird. Ich habe ihm geraten (wir können ja keine persönliche Kontaktaufnahme anbieten, das Sorgentelefon ist ein niedrigschwelliges Angebot, das Interventionen am Telefon leistet.), mit den Eltern zur Klassenlehrerin zu gehen und sich die Kraft, die er allein nicht hat, über das Elternhaus zu holen. Das Gespräch endete dann so, dass für ihn dieser Weg gangbar erschien. Es nützt ja nichts, wenn wir den Kindern oder Jugendlichen kluge Ratschläge geben, und sie müssen dann damit zureckkommen, wenn wir aufgelegt haben. Alle Lösungen müssen gleichsam authentisch sein, von den Anrufern getragen.

Ich wiederhole, es ist relativ häufig so, dass wir am Sorgentelefon zweifeln, ob der Verweis an die Autoritäten und Strukturen der Schule regelmäßig oder wenigstens überwiegend zu dem gewünschten Ergebnis führt, und ich frage mich, wie das kommt. Wie versteht sich eine Lehrerin, die Roland so im Stich lässt? Es ist doch auf der anderen Seite offensichtlich, dass die Schule auf dem Felde von Beratung und Hilfe unglaublich viel tut: In Schulprogrammen, in Vereinbarungen, Verträgen; es gibt Mediatoren- und Streitschlichterausbildung, Antigewaltprogramme und vieles mehr. Alle Schulen sind sensibel und artikulieren dies auch, alle Kinder, Lehrer und Eltern bekommen es zu hören.

Trotzdem gibt es das „Beispiel Roland“ und viele andere mehr. Den Unwillen, sich zusätzlich zum Unterricht mit so schwierigen Dingen zu befassen, kenne ich natürlich aus meiner eigenen pädagogischen Praxis und der vieler Kollegen.

Ich habe dafür 3 Erklärungsmuster.

Das erste ist eine rechtliche Erklärung, das zweite eine psychologische und das dritte eine strukturelle.

Erstens:

Die hier versammelten Schulleitungen mögen mit den rechtlichen Problemen vertraut sein; die Mehrzahl der KollegInnen - ich weiß es auch aus der Ausbildungssituation – ist es durchaus nicht. Es gibt eine große Unsicherheit in den Fragen: Was darf ich eigentlich, wie weit darf ich gehen, was darf ich sagen, was darf ich wem erzählen? Mache ich mich möglicherweise irgendwie strafbar? Bekomme ich Ärger, wenn ich etwas falsch mache? Also tue ich lieber nichts.

Zweitens:

Zum psychologischen Aspekt: Trotz der glanzvollen Ausbildung landauf landab, die ja inzwischen durch Modularisierung höchste Höhen erklimmen hat, ist das Training von Beratungsgesprächen ein massives Desiderat. Lehrkräfte haben oft nicht gelernt, hilfreich zuzuhören, über Unangenehmes zu sprechen. Deswegen zieht man sich zurück, die Frage der Übertragung ist nicht geklärt, bleibt diffus. Die Involvierung der eigenen emotionalen Persönlichkeit macht sehr unsicher, wurde kaum

jemals erprobt. Also auch hier lieber nicht handeln, ist vielleicht doch besser so.

Und drittens:

- Wiederum mit Ausnahme der Anwesenden – herrscht bei Lehrkräften gemeinhin weitgehende Unkenntnis darüber, was an Jugendhilfeeinrichtungen in der Stadt Frankfurt vorhanden ist, mit denen zu kooperieren wäre, und – vor allem - welche Rolle die Schule in diesem Kontext zu spielen hat. Dass sie diese Rolle bis jetzt zu zaghaft spielt, ist meine feste Überzeugung. Deswegen haben wir in der Vorbereitung dieses Nachmittags mein Referat ein „Appellreferat“ genannt. Warum, werden Sie alsbald sehen. Es gibt nämlich Möglichkeiten, der Klassenlehrerin des verzweifelten Roland zu helfen, damit sie künftig verantwortungsvoll und kompetent handeln kann

Diese Möglichkeit bietet die „insoweit erfahrene Fachkraft“, die im zweiten Absatz des § 8a des SGB VIII installiert wird. Es ist die Fachkraft für Risikoabschätzung bei allen Gefährdungen des Kindeswohls.

Die Klassenlehrerin von Roland brauchte nicht alleine die Entscheidung zu treffen, wie Roland zu helfen, wer gegebenenfalls einzuschalten wäre, sondern sie kann sich Hilfe holen und diese Fachkraft hinzuziehen. So heißt es im Gesetz wörtlich. Stellen Sie sich das bildlich vor: Hinzuziehen! Und dann ist diese Fachkraft da und hat die Aufgabe und natürlich die Kompetenz, die Risikoabschätzung vorzunehmen und eventuelle Maßnahmen zu begleiten.

Was muss diese Fachkraft können?

Sie hat Kenntnisse über die Dynamik konflikthafter Beziehung, sie kennt sich aus mit den kindlichen Symptomen von Beeinträchtigungen, sie weiß um das innere Erleben der Kinder. Sie stellt sich Roland vor, wie es ihm geht, wie er einschläft, wie er aufwacht, mit welchen Gefühlen er morgens in die Schule schleicht. Vor allem kennt sie den rechtlichen Rahmen aller der Maßnahmen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung und den damit verbundenen Problemen des Datenschutzes stehen. Sie hat ein professionelles Selbstverständnis, sie kann mit Abwehr und Widerstand umgehen, kann Schwieriges zur Sprache bringen. Sie kennt das gesamte Hilfesystem und die Kooperationsmöglichkeiten, und sie hat ein gutes Gespür für den jeweiligen psychischen und sozialen Kontext. Und schließlich – dies vor allem ist wichtig für jede ratsuchende Schule - sie hat gelernt, die Fähigkeit der jeweiligen Institution, das Problem angemessen zu bearbeiten, einzuschützen.

Und schließlich verfügt sie über ein entscheidendes strukturelles Merkmal: Sie hat grundsätzlich Distanz zu dem Fall.
Distanz ist in jeder Therapie und auch in unseren pädagogischen Fällen

eine Voraussetzung für erfolgversprechendes Handeln. Die beteiligten, verantwortlichen Personen sind oft unmittelbar berührt und ermangeln des klaren, unbefangenen Blicks auf die Sachlage. Die Fachkraft bietet die Gewähr dafür, dass dieser Blick erhalten bleibt oder überhaupt erst hergestellt wird.

Solche Fachkräfte müssen eigens ausgebildet werden. Das ist manchem Mitglied der "AG Kinderschutz" fast schmerhaft bewusst geworden. Nicht jeder, der zum Beispiel als Sozialarbeiter am Jugendamt tätig ist und natürlich große Fachlichkeit besitzt, ist auch „insoweit ausgebildete Fachkraft“. Es gibt dafür ein ausgeklügeltes, sehr anspruchsvolles Fortbildungswesen, das nach dieser Zusatzausbildung mit Zertifikat bescheinigt, dass Frau X oder Herr Y zu der insoweit ausgebildeten Fachkraft nach den Maßstäben und Anforderungen des Gesetzes ausgebildet worden ist. Erst dann hat man das Recht, von den Trägern der Jugendhilfe und – hoffentlich! – künftig auch von den Schulen zur Problemanalyse und -bewältigung herangezogen zu werden.

Zurück zum Fall Roland.

Muss die Schule dieses Thema aufgreifen und lösen? Muss die Klassenlehrerin diese 10 Jungs aufmischen, wenn ja, wie? Mit Eltern oder ohne, mit Klassenkonferenz, mit Pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen? Mit letzteren haben die Schulen ein Instrumentarium, das dem Jugendamt nicht zur Verfügung steht. Oder kann die Lehrerin, ohne ihre Amtspflichten oder ihr berufliches Ethos zu verletzen, sich so verhalten, wie wir es vernommen haben? Sie hat, das ist meine Meinung, ihre pädagogischen Pflichten nicht wahrgenommen. Ich glaube aber nicht, dass sie das Recht verletzt hat, solange die Schule nicht zu den Institutionen gehört, die im §8a als Garanten für das Kindeswohl genannt werden. Also müsste, damit die Schule diese Aufgabe mit übernehmen kann, das Schulgesetz geändert werden.

Sie bekommen jetzt zwei real existierende Schulgesetze projiziert.

Schulgesetz und Kindeswohl – 2 Beispiele:

- a) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.
- b) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Welches finden Sie besser für Ihre Zwecke, und welche Formulierung ist dem Hessischen Schulgesetz entnommen?

(Murmel, murmel.....)

Ja, das erste Beispiel entstammt dem Hessischen Schulgesetz. das zweite dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses entspricht, so weit ich das als Nicht-Jurist einschätzen kann, den Anforderungen, die wir hierzulande gerne hätten. Ich kann mir vorstellen, dass 80 Schulleiter(innen) einer Großstadt wie Frankfurt, angeführt durch das Staatliche Schulamt, eine entsprechende Initiative in Richtung Wiesbaden starten könnten, damit bei der anstehenden Novellierung des Schulgesetzes den Anforderungen an die Wahrung des Kindeswohls auch durch die Schule Rechnung getragen werden könnte. Ein Erfolg hätte dann Auswirkungen auf das Innenverhältnis in der Schule, vor allem auf die Kollegien. Über diese Änderungen möchte ich gerne mit Ihnen in einer Woche sprechen, dann werden auch Ihre Statements vom Beginn dieser Veranstaltung ausgewertet sein.

Ich danke Ihnen.

Tagesablauf 27. September 2007

- Begrüßung
- Präsentation der Auswertung der Einzelarbeit aus Teil I
- Einzelarbeit zum Fall Jenny
- Pause
- Gruppenarbeit
- Präsentation der Ergebnisse vor und Diskussion
- Was nun? Konkretisierung der weiteren Schritte
- Abschluss, Dank und Verabschiedung